



Brüssel, den 22. Mai 2018  
(OR. en)

8944/18

WTO 129  
AGRI 233

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Mai 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 311 final

---

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Aufteilung der WTO-Zugeständnisse der Union in Bezug auf Zollkontingente im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 311 final.

Anl.: COM(2018) 311 final

Brüssel, den 22.5.2018  
COM(2018) 311 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Aufteilung der WTO-Zugeständnisse der Union in Bezug auf Zollkontingente im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 29. März 2017 teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) dem Europäischen Rat mit, dass das UK aus der Union (EU), deren Mitgliedstaat es zurzeit ist, auszutreten beabsichtigt.

Der Austritt des UK aus der EU hat Auswirkungen, die über die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und dem UK hinausgehen, insbesondere in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO). Sowohl die EU als auch das UK sind Gründungsmitglieder der WTO. Mit der Annahme des WTO-Übereinkommens und der Multilateralen Handelsübereinkommen durch die Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1994 wurde die dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT 1994) für die Europäischen Gemeinschaften beigefügte Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen und der spezifischen Verpflichtungen (die WTO-Liste der EU) gleichzeitig für das UK beigefügt. Die Liste der EU enthält somit Verpflichtungen, die auch für das UK in seiner Eigenschaft als WTO-Mitglied gelten.

Was die EU betrifft, gelten ihre in der Liste vorgesehenen Zugeständnisse für Waren in ihrem Hoheitsgebiet weiter, die bestehenden quantitativen Verpflichtungen, insbesondere die Zollkontingente (Tariff Rate Quotas – TRQs), bedürfen jedoch einer Anpassung, damit dem Austritt des UK aus der EU Rechnung getragen wird. Da die WTO-Liste der EU nicht mehr für das UK gültig sein wird, müssen die gebundenen WTO-Zollkontingente der EU (Landwirtschaft, Fischerei und Industrie) zwischen dem UK und der EU aufgeteilt werden, wobei diese Aufteilung zu dem Zeitpunkt wirksam wird, ab dem die WTO-Liste der EU nicht mehr für das UK gelten wird.

Nach den Bestimmungen von Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der Zugeständnisse wird die EU mit den betroffenen WTO-Mitgliedern, die im Rahmen der einzelnen Zollkontingente relevante Marktzugangsrechte besitzen (d. h. die Hauptlieferant sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen), Verhandlungen über die Aufteilung der Zollkontingente führen müssen. Die EU wird sich außerdem mit den WTO-Mitgliedern, die Konsultationsrechte besitzen, abstimmen.

Die Verhandlungen müssen in einem eng gesteckten Zeitrahmen durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das UK am 30. März 2019 aus der EU austreten wird. Daher wird derzeit ein Austrittsabkommen ausgehandelt, und die Unterhändler der EU und des UK haben sich auf den Wortlaut der Übergangsregelungen verständigt, wonach ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austrittsabkommens das Unionsrecht, einschließlich aller internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei die Union ist, wie das GATT 1994, für das UK vom Zeitpunkt seines Austritts bis zum 31. Dezember 2020 weiter gelten wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übereinkünfte mit den relevanten WTO-Mitgliedern gemäß Artikel XXVIII in einigen Fällen nicht in dem gesetzten Zeitrahmen geschlossen werden können, zumindest nicht für die Gesamtheit der betreffenden Zollkontingente.

Daher schlägt die Kommission parallel zu der vorliegenden Empfehlung einen Basisrechtsakt (nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) vor, um zu gewährleisten, dass die EU die Zollkontingente auch ohne solche Übereinkünfte im Rahmen von Artikel XXVIII in Übereinstimmung mit Artikel XXVIII einseitig aufteilen kann und die Kommission die erforderlichen Befugnisse erhält, um die einschlägigen EU-Bestimmungen über die Eröffnung und Durchführung relevanter Zollkontingente entsprechend anzupassen.

Ziel dieser Empfehlung ist es daher, die Kommission zu ermächtigen, gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 Verhandlungen über die Änderung der einschlägigen Zugeständnisse (insbesondere der gebundenen WTO-Zollkontingente der EU) in der WTO-Liste der Europäischen Union zu eröffnen, um diese zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufzuteilen.

Darüber hinaus muss das Vereinigte Königreich bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem es nicht mehr Mitgliedstaat der Union sein wird, die Verfahren im Rahmen der WTO zur Aufstellung seiner eigenen Liste von Zugeständnissen und Verpflichtungen einleiten. Das Vereinigte Königreich muss daher ermächtigt werden, die hierfür erforderlichen Verfahren einzuleiten, um im Einvernehmen mit den anderen WTO-Mitgliedern seinen Anteil an den gegenwärtig in der WTO-Liste der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingenten festzulegen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## 2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 und Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union (AEUV). Nach Artikel 5 Absatz 3 AEUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit der vorliegenden Empfehlung wird dem Rat vorgeschlagen, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 zu ermächtigen, um die WTO-Zugeständnisse der EU hinsichtlich der gebundenen Zollkontingente zu ändern. Nach den WTO-Regeln muss dieses Verfahren eingehalten werden, um die Zugeständnisse in der Liste eines WTO-Mitglieds zu ändern. Daher steht die vorgeschlagene Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu den vorgenannten Zielen.

- **Wahl des Instruments**

Das verfügbare Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist eine internationale Übereinkunft. Daher ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft erforderlich.

**3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

**4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

**5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Empfehlung für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Aufteilung der WTO-Zugeständnisse der Union in Bezug auf Zollkontingente im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bestehenden quantitativen Verpflichtungen, die die Europäische Union im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) für den Bereich Waren eingegangen ist, werden bestimmte Anpassungen zur Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Union erfordern. Insbesondere müssen die bestehenden Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fisch und Industrieerzeugnisse in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT 1994) zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aufgeteilt werden.
- (2) Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, mit den WTO-Mitgliedern, die Verhandlungsrechte besitzen, Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXVIII des GATT 1994 aufzunehmen, um diese Zollkontingente zu ändern.
- (3) Das Vereinigte Königreich muss bereits vor dem Zeitpunkt seines Austritts aus der Union die Verfahren im Rahmen der WTO zur Aufstellung einer eigenen Liste von Zugeständnissen und Verpflichtungen einleiten.
- (4) Daher ist es erforderlich, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, die zur Aufstellung seiner eigenen Liste von Zugeständnissen und Verpflichtungen im Anhang des GATT 1994 erforderlichen Verfahren durchzuführen, einschließlich Verhandlungen mit anderen WTO-Mitgliedern über den Anteil der darin aufzunehmenden Zollkontingente —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, mit den WTO-Mitgliedern, die Verhandlungsrechte besitzen, Verhandlungen im Namen der Union aufzunehmen, um die Zollkontingente, die gegenwärtig in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union im Anhang des GATT 1994 aufgeführt sind, zu ändern.

## *Artikel 2*

Die an die Kommission gerichteten Verhandlungsrichtlinien sind dem Anhang zu entnehmen.

## *Artikel 3*

Die Verhandlungen werden von der Kommission im Benehmen mit dem [Name des Sonderausschusses, vom Rat einzufügen] geführt.

## *Artikel 4*

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die Verfahren durchzuführen, die zur Festlegung seiner eigenen Liste von Zugeständnissen und Verpflichtungen im Anhang des GATT 1994 und der dort angegebenen Höchstmengen erforderlich sind, einschließlich Verhandlungen mit anderen WTO-Mitgliedern über seinen Anteil an den gegenwärtig in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union im Anhang des GATT 1994 aufgeführten Zollkontingenten.

## *Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Kommission und an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*